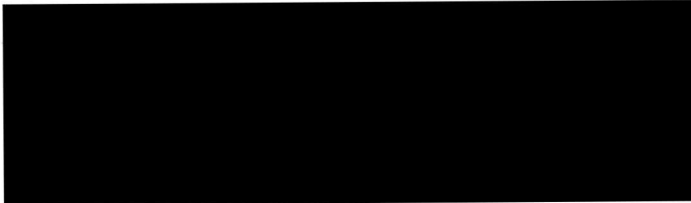




Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

**Nur per Email**



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
Just 4 To - IFG 168.20

Bearbeiter/in: RR Tomalik  
Zimmer: 1617

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-906451  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400  
Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail:

ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 8. Dezember 2020

**Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Hygienestrategie der Polizei bei dem Umzug Friedrichstraße am 29.08. [#196861]  
Ihre E-Mail vom 10. September 2020 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr geehrter Herr Thielemann,

mit der im Betreff genannten Email beantragen die Herausgabe der Planungen, wie die Polizei bei dem im Betreff genannten Umzug die Einhaltung der geforderten Abstände fördern und sicherstellen wollte. Des Weiteren beantragen Sie Einsicht in die polizeilichen Auswertungen von Erfolg oder Misserfolg der Polizeimaßnahmen zur Förderung der Hygienebedingungen bei dieser Demonstration.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

**Bescheid**

Ihren Antrag lehne ich ab.

Verkehrsverbindungen:

S 3, S 5, S 7, S 9, U 2, U 5, U 8,  
RE 1, RE 2, RE 7, RB 14 „Alexanderplatz“  
Tram M4, M5, M6 „U-Bhf. Alexanderplatz“  
Tram M8 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“  
Tram M2, M8 „Mollstr./Prenzlauer Allee“

Bus 200, 240 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“  
Bus TXL, 200, 240 „Mollstr./Prenzlauer Allee“  
Bus 148 „U-Bhf. Alexanderplatz“  
Bus 100, 200 „Memhardstr.“  
Bus TXL, 100 „S + U-Bhf. Alexanderplatz“

Zahlungen bitte nur bargeldlos an:

Landeshauptkasse Berlin, 10179 Berlin  
Postbank Berlin  
Kontonummer 137106  
Bankleitzahl 100 100 10  
IBAN: DE12100100100000137106  
BIC: PBNKDEFF100

## Begründung

Jeder Mensch hat gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten.

Gemäß § 11 IFG darf eine Akteneinsicht oder Auskunft außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 IFG nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten würde (vgl. § 11 Var. 2 IFG).

Die Voraussetzungen dieses Versagungsgrundes liegen hier vor.

Das Wohl des Bundes oder der Länder umfasst wesentliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen. Zu den Schutzgütern gehören sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit und die öffentliche Ordnung (*Partsch*, BeckOK BArchG, § 13 Rn. 16; BVerwG 20.9.2010 – 20 F 9/10, NVwZ-RR 2011, 135 Rn. 10 zu § 29 VwVfG; *Ramsauer*, Kopp/Ramsauer VwVfG § 29 Rn. 34). Eine Gefährdung für das Wohl des Bundes oder der Länder kann vorliegen, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die künftigen Aufgaben der Sicherheitsbehörden sowie deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erschweren droht (*Partsch*, BeckOK BArchG, § 13 Rn. 16; BVerwG 7.1.2010 – 20 F 5/09, BVerwGE 75, 1 Rn. 77; BVerwG NVwZ 2010, 706, Rn. 4 zu § 29 VwVfG).

Durch eine Veröffentlichung der von Ihnen angefragten und als Verschlussache eingestuftten Unterlagen können Rückschlüsse auf das taktische Vorgehen der Polizei geschlossen werden.

Die Polizei Berlin ist eine Institution der inneren Sicherheit des Landes Berlin. Die Offenlegung einsatztaktischer Belange in Form der Einsatzstrategie bei Demonstrationen stellt einen schwerwiegenden Nachteil für das Land Berlin dar.

Staatliches Handeln, insbesondere polizeiliches, darf nicht kalkulierbar oder voraussehbar sein, da sonst die gesetzlich übertragene Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr und zur vorbeugenden Strafverfolgung nicht mehr erfüllt werden kann. Es besteht deshalb die Gefahr, dass, wenn Dritte Kenntnis über die gewünschten Informationen erlangen, diese sich zukünftig auf polizeiliches Handeln derart einstellen können, was eine effektive polizeiliche Aufgabenerfüllung wesentlich erschweren würde.

Zugleich liegt der Versagungsgrund gem. § 10 Abs. 4 IFG vor.

Danach soll die Akteneinsicht oder Aktenauskunft versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht (vgl. § 10 Abs. 4 IFG).

Durch die Veröffentlichung der von Ihnen angefragten Unterlagen könnte der inner- und zwischenbehördliche Willensbildungsprozess beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich dieser besonders schützenswerten Informationen zur Einsatztaktik bei Demonstrationen, über welche durch die Herausgabe der Unterlagen mindestens indirekt Schlüsse gezogen werden können, scheidet auch eine Teilauskunft aus (vgl. §§ 15 Abs. 3, 12 IFG).

Nach Schwärzung sämtlicher zuvor beschriebener Informationen wäre den Unterlagen keine sinnvolle Aussage mehr zu entnehmen, da eine Trennung von geheimhaltungsbedürftigen und nicht geheimhaltungsbedürftigen Inhalten nicht möglich.

Schließlich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die von Ihnen angefragten Unterlagen bei der Beantwortung der folgenden schriftlichen Anfragen aus dem Abgeordnetenhaus zugrunde gelegt wurden:

- Schriftlichen Anfrage 18/24713 des fraktionslosen Abgeordneten Marcel Luthe vom 30. August 2020 zum Thema „Aufzug in der Friedrichstraße und Torstraße“
- Schriftlichen Anfrage 18/24732 der Abgeordneten June Tomiak (GRÜNE) vom 31. August 2020 über „Versammlungsgeschehen am 29.8.2020“

Die jeweiligen Antworten zu den Schriftlichen Anfragen sind bereits veröffentlicht und über die Internetseite des Berliner Abgeordnetenhauses einzusehen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tomalik

Regierungsrat